



»Gespräche führen – auf Versammlungen sprechen«

Tagesseminar für Betriebsräte und Mitarbeitervertretungen von Pflegeeinrichtungen

Montag, den 16. Oktober 2017, von 8:30 bis 16:30 Uhr

Veranstaltungsort:

ver.di Bundesverwaltung
Raum 7 B, Otto Dix
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wer kennt das nicht? Für ein wichtiges Gespräch steht nur ein sehr begrenzter Zeitrahmen zur Verfügung, trotzdem sollen einige bedeutsame Themen besprochen werden; oder komplexe Zusammenhänge gut verständlich und nachvollziehbar bei einer Betriebsversammlung präsentiert werden.

Wie kann ein Gespräch vorstrukturiert werden, damit kein Aspekt verloren geht? Wie sollte eine Rede aufgebaut sein, um einen Sachverhalt richtig wiederzugeben? Und wie kann sichergestellt werden, dass die Kolleginnen und Kollegen im Betrieb die notwendigen Informationen aus einer Betriebsversammlung mitnehmen? Erleichtert werden kann diese Aufgabe durch die Anwendung von Grundsatzregeln zur Gesprächsführung und im Aufbau von Redebeiträgen. Auch Hinweise zur Verbesserung des eigenen Präsentationsstils erleichtern einen Vortrag. Wir möchten Euch bei dieser für den Betriebsrat sehr wichtigen Kommunikationsarbeit unterstützen und laden Euch zu einem ganztägigen Seminar ein.

Das Seminar ist eine ganztägige Veranstaltung gemäß § 37.6 BetrVG. Bitte beachtet dazu unbedingt die Hinweise auf den folgenden Seiten. Teilnahmekosten entstehen nicht, jedoch ist die Anmeldung verbindlich. Mögliche Fahrt- und Verpflegungskosten sind ggf. mit dem Arbeitgeber nach § 40 BetrVG abzurechnen.

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Musall

ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Fachsekretär für Altenhilfe und Gesundheitsberufe

Elke Ahlhoff

ArbeitGestalten GmbH
Projektleiterin
„Fachkräftesicherung in der Altenpflege“



»Gespräche führen – auf Versammlungen sprechen«

Tagesseminar für Betriebsräte und Mitarbeitervertretungen von Pflegeeinrichtungen

Montag, den 16. Oktober 2017, von 8:30 bis 16:30 Uhr

Veranstaltungsort: ver.di Bundesverwaltung, Raum 7 B, Otto Dix, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin



Programmablauf

8:00 Uhr	Anmeldung / Ankommen
8:30 Uhr	Begrüßung und Erläuterung des organisatorischen Ablaufs <i>Michael Musall, ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Fachsekretär für Altenhilfe und Gesundheitsberufe und Elke Ahlhoff, ArbeitGestalten GmbH Projektleiterin „Fachkräftesicherung in der Altenpflege“</i>
8:45 Uhr	Begrüßung und Vorstellung <i>Hilde Baumann, Trainerin und Prozessberaterin</i>
9:00 Uhr	Grundsatzregeln für Vorträge
10:30 Uhr	Vorbereitungsphase Themen bearbeiten: sammeln, ordnen, gewichten und gestalten
12:00 Uhr	Mittagspause
12:30 Uhr	Dramaturgie Einleitung – Hauptteil – Schluss, Argumentationsaufbau
13:30 Uhr	Was gibt bei einer Rede / Ansprache Sicherheit? Umgang mit Lampenfieber, Manuskriptgestaltung
14:30 Uhr	Praktische Übungen mit Videoanalyse
15:45 Uhr	Ausklang

Die genaue zeitliche Dauer der einzelnen Themenblöcke und Pausen orientiert sich am Verlauf des Seminars.



»Gespräche führen – auf Versammlungen sprechen«

Tagesseminar für Betriebsräte und Mitarbeitervertretungen von Pflegeeinrichtungen

Montag, den 16. Oktober 2017, von 8:30 bis 16:30 Uhr

Veranstaltungsort: ver.di Bundesverwaltung, Raum 7 B, Otto Dix, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin



Seminar nach § 37 Abs. 6 BetrVG

Das Seminar ist eine Veranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG. Dazu möchten wir Euch hier noch einige allgemeingültige Hinweise geben.

Das BetrVG sieht vor, dass Betriebsratsmitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen sind (§ 37 Abs. 6, 7 und 2 BetrVG). Der Betriebsrat hat aber eine Reihe von Teilnahmevoraussetzungen zu berücksichtigen.

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37.6 BetrVG

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG sollen das für die Betriebsratsarbeit im betrieblichen Alltag erforderliche Wissen vermitteln. Die Vermittlung der Kenntnisse ist notwendig, damit der Betriebsrat seine gegenwärtigen oder in naher Zukunft anstehenden Aufgaben sach- und fachgerecht erfüllen kann.

(Anm.: Der Arbeitgeber muss Betriebsratsmitglieder nur für solche Seminare freistellen, die gem. § 37 Abs. 6 BetrVG „erforderlich“ sind oder gem. § 37 Abs. 7 BetrVG „als geeignet anerkannt“ wurden.)

Der Betriebsrat hat folgende weitere Schritte einzuhalten, damit eine Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG durch den Arbeitgeber gewährt wird:

1. Ein Beschluss des Betriebsrats

Als erster Schritt für die Schulungsteilnahme ist ein Beschluss des Betriebsrats herbeizuführen. Kein Betriebsratsmitglied kann sich selbst für den Seminarbesuch freistellen. Ein wirksamer Entsendungsbeschluss erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsratssitzung. Dabei ist die geplante Entsendung in der Tagesordnung anzukündigen. Bei der Entsendung zu einem Seminar nach § 37 Abs. 6 BetrVG muss beschlossen werden, wie viele und welche Mitglieder am Seminar/Workshop teilnehmen sollen.

Betriebliche Interessen haben Vorrang vor einer Schulungsteilnahme. Allerdings steht nicht jegliches betriebliche Interesse einer Seminarteilnahme entgegen. Dazu müssen ganz besondere Umstände vorliegen. Diese liegen z.B. vor, wenn das entsandte Betriebsratsmitglied zum Zeitpunkt der Schulung im Betrieb unabkömmlich ist und ansonsten der Betriebsablauf nicht sichergestellt wäre. Überwiegend dürfte sich dies auf Betriebsratsmitglieder in Schlüsselpositionen oder mit Spezialfunktionen beschränken oder auf die Erledigung unaufschiebbarer Arbeiten. Wenn der Arbeitgeber versäumt, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, um die zur Schulung entsandten Betriebsratsmitglieder zu ersetzen, kann er sich nicht mehr auf betriebliche Notwendigkeiten berufen.

2. Unterrichtung des Arbeitgebers

Um allen Formalien gerecht zu werden, reicht es gem. § 37 Abs. 6 Satz 3 BetrVG aus, dass dem Arbeitgeber der Beschluss des Betriebsrats zur Teilnahme an dem Seminar/Workshop rechtzeitig bekannt gegeben wird. Der Betriebsrat hat auch die Pflicht, dem Arbeitgeber die Person bzw. Personen zu benennen, deren Schulungsteilnahme beschlossen wurde. Dadurch soll der Arbeitgeber in die Lage versetzt werden, Personaldispositionen für die Abwesenheit von Schulungsteilnehmern und -teilnehmerinnen treffen zu können.



»Gespräche führen – auf Versammlungen sprechen«

Tagesseminar für Betriebsräte und Mitarbeitervertretungen von Pflegeeinrichtungen

Montag, den 16. Oktober 2017, von 8:30 bis 16:30 Uhr

Veranstaltungsort: ver.di Bundesverwaltung, Raum 7 B, Otto Dix, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin



Ebenso soll er prüfen können, ob die Seminarteilnahme für das entsandte Betriebsratsmitglied erforderlich ist bzw. bei einem Schulungsanspruch nach § 37 Abs. 7 BetrVG, ob dieser schon ausgeschöpft wurde. Des Weiteren erstreckt sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über die Veranstaltung wie Zeit, Dauer, Ort, Thematik und Themenplan.

3. Rechtzeitige Mitteilung

Der Betriebsrat muss den Arbeitgeber rechtzeitig über die beabsichtigte Seminarteilnahme informieren. Eine gesetzliche Frist gibt es nicht. In dieser Hinsicht muss auf die Anhaltspunkte zurückgegriffen werden, die sich aus der Rechtsprechung ergeben. Danach soll die Unterrichtung so rechtzeitig erfolgen, dass sich der Arbeitgeber auf die Abwesenheit des Betriebsratsmitglieds einstellen bzw. seinen Antrag auf Verschiebung ausreichend begründen kann. Eine Frist von 2 1/2 – 3 Wochen kann als „rechtzeitig“ i. S. d. § 37 Abs. 6 S. 3 BetrVG gelten.

Keine Genehmigungspflicht des Arbeitgebers

Im Idealfall steht der Seminarteilnahme nichts im Wege, sofern die zuvor genannten Voraussetzungen eingehalten werden: Erforderlichkeit bzw. Geeignetheit der Veranstaltung i. S. d. § 37 Abs. 6 u. 7 BetrVG, Beschluss des Betriebsrats, Unterrichtung des Arbeitgebers ca. 2 1/2 bis 3 Wochen vor Schulungsbeginn.

Für die Schulungsteilnahme kommt es nicht auf die Zustimmung des Arbeitgebers an. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Betriebsratsmitglied für die Dauer des Seminars von der Arbeit freigestellt. Betriebsratsmitglieder sind von der Arbeitspflicht befreit, ohne dass es einer Freistellungserklärung des Arbeitgebers bedarf. Das entsandte Betriebsratsmitglied braucht sich auch nicht extra bei seinem Vorgesetzten abzumelden, da durch die Mitteilung des Entsendungsbeschlusses des Betriebsrats die anstehende Abwesenheit bereits bekannt gemacht wird.

Widerspruch des Arbeitgebers

Solange der Arbeitgeber auf die Mitteilung nicht reagiert, ist anzunehmen, dass er keine Einwände erhebt und einer Schulungsteilnahme nichts entgegensteht. Hat der Arbeitgeber jedoch Einwände, sind zur Klärung der Streitfrage zwei Verfahrenswege vorgesehen. Hier kommt es darauf an, worauf sich die Bedenken des Arbeitgebers richten:

Ist der Arbeitgeber der Auffassung, dass der Betriebsrat hinsichtlich der zeitlichen Lage des Seminars die betrieblichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt hat, so muss er bei Seminarteilnahmen nach § 37 Abs. 6 BetrVG die Einigungsstelle anrufen, um diesen Punkt klären zu lassen (vgl. § 37 Abs. 6 S. 4, 5 BetrVG). Richten sich dagegen seine Einwände gegen die Erforderlichkeit bzw. die Geeignetheit, so müsste diese Streitfrage im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren geklärt werden.